

# **Stadt Brackenheim**

OT Neipperg

## **Bebauungsplan „Hinter der Schule“**

### **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Brackenheim  
Stadtplanungsamt

Marktplatz 1  
74336 Brackenheim

**Auftragnehmer:** roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektleitung:** Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

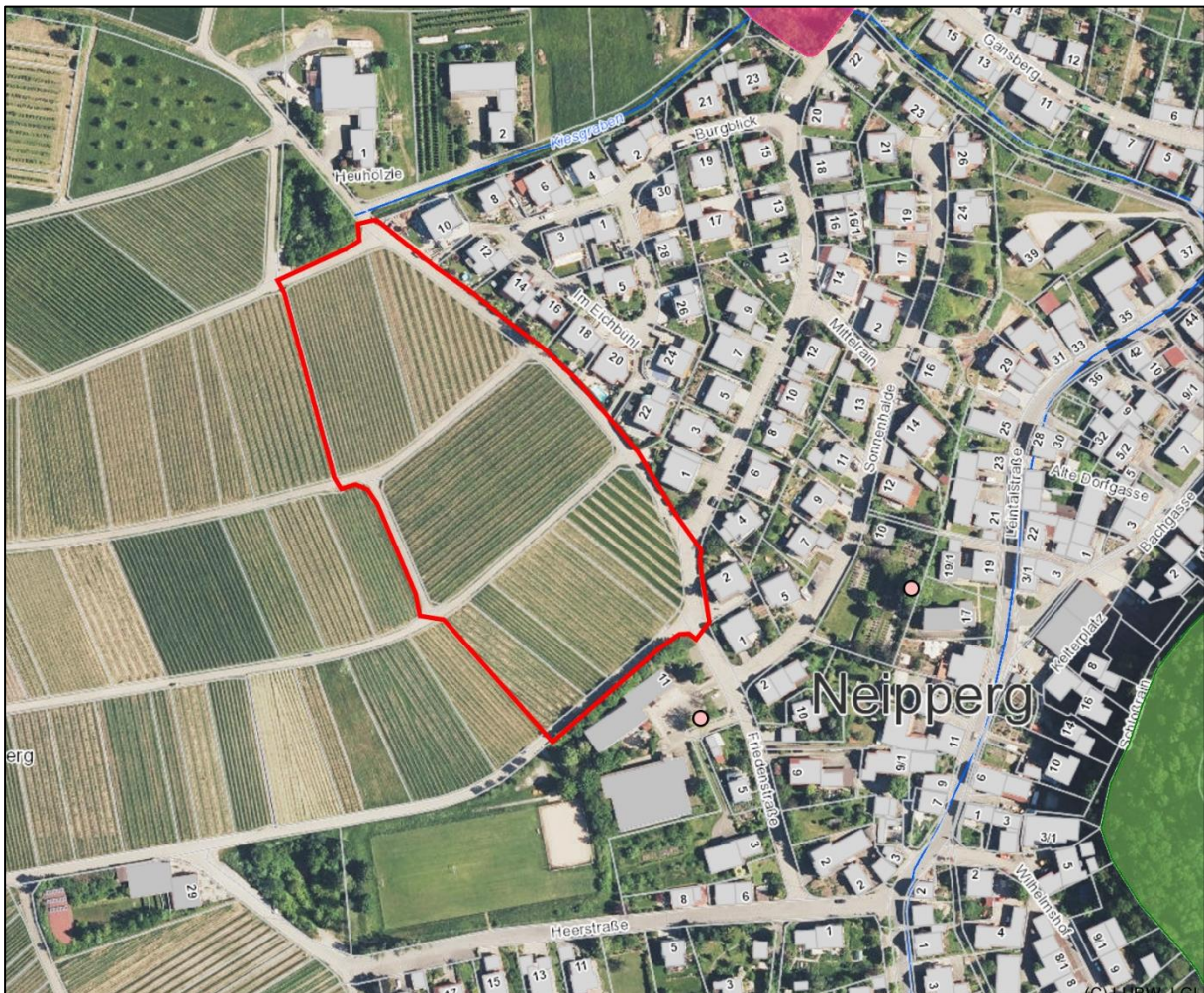
**Projektbearbeitung:** Heike Denninger, M. Sc. Biol.

**Projektnummer:** 21.056

**Stand:** 27.10.2022

# 1 Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Brackenheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ im Westen der Ortschaft Neipperg die Erschließung von Außenbereichsflächen für neue Wohnbebauung. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Flst.-Nr. 2235, 2236, 2240-2244, 2182-2184 sowie Teilstücke der Flst.-Nr. 192/1, 2144, 2167, 2204 und 2237 der Gemarkung Neipperg mit einer Fläche von ca. 2,4 ha. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 22.04.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



**Abb. 1:** Plangebiet (rote Markierung), Naturdenkmäler (Punkte) und nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotopie der Umgebung, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Im Osten und Süden grenzen an das Plangebiet Wohnbebauung, im Westen und Norden die offene Landschaft mit weiteren Rebflächen an. Die Flächen umspannen eine Hangkuppe, welche zum Feldweg auf Flst.-Nr. 2235 ihren höchsten Punkt erreicht. Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ (Schutzgebiets-Nr.: 2). Etwa 40 m südöstlich befindet sich das Naturdenkmal „Maulbeerbaum-Gruppe (6 Bäume)“ (Schutzgebiets-Nr.: 81250130030). Im Osten der Ortschaft Neipperg befindet sich die Burg Neipperg mit dem Landschaftsschutzgebiet „Weinberghang und Wäldchen um die Burg Neipperg“ (Schutzgebiets-Nr.: 1.25.003). Im Süden befindet sich etwa 420 m entfernt das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ (Schutzgebiets-Nr.: 6820311).

Durch die Erschließung der Außenbereichsflächen werden keine Schutzgebiete aus dem Umfeld beeinträchtigt.

### 2.2 Habitatstrukturen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich neben den asphaltierten Wirtschaftswegen ausschließlich Rebflächen für den Weinanbau. Im Unterwuchs treten hauptsächlich robuste Pflanzenarten wie Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ehrenpreis (*Veronica* sp.), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) auf.



Abb. 2: Asphaltweg im Plangebiet



Abb. 3: Blick nach Süden



Abb. 4: Blick nach Norden



Abb. 5: Abgrenzung der Außenbereichsflächen zur Wohnbebauung im Osten

### 3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.<sup>1</sup> Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

### 3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

#### Artengruppe Vögel:

Das Plangebiet bietet kaum geeigneten Strukturen, um von Vögeln als Fortpflanzungsstätte genutzt zu werden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche von den Vögeln aus umliegenden Revieren genutzt wird. Während der Übersichtsbegehung konnten 11 Vogelarten beobachtet werden (Tab. 1). Vögel wie Kohlmeise, Blaumeise, Amsel oder Girlitz wurden in den Gartenanlagen östlich des Plangebiets beobachtet. Ein regelmäßiges Einfliegen von Altvögeln wies auf eine aktive Blaumeisenbrut in einem der Höhlennistkästen hin.

**Da keine Brutreviere innerhalb des Plangebiets vorhanden waren und auch nicht zu erwarten sind, sind keine weiteren Untersuchungen aus gutachterlicher Sicht zu dieser Artengruppe notwendig. Mit der Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten (siehe Kapitel 3.3).**

**Tab. 1: Beobachtete Vogelarten während der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung**  
Erläuterungen: UG = Untersuchungsgebiet; \* = streng geschützt

Artnamen		Gilde	Status im UG
deutsch	wissenschaftlicher		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Freibrüter	Umgebung
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Höhlenbrüter	Umgebung, Besatz eines Nistkastens östlich des Plangebiets
Elster	<i>Pica pica</i>	Freibrüter	Überflug
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Freibrüter	Umgebung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Freibrüter	Innerhalb des UG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bodenbrüter	Umgebung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nischenbrüter	Innerhalb des UG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlenbrüter	Umgebung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbrüter	Innerhalb des UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter	Umgebung
Turmfalke *	<i>Falco tinnunculus</i>	Felsen-, Höhlenbrüter	Umgebung

#### Artengruppe Fledermäuse:

Das Plangebiet weist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf und kann ausschließlich zur Jagd von dieser Artengruppe genutzt werden. **Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.**

#### Artengruppe Reptilien:

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund der mangelnden Habitatausstattung nicht für Reptilien geeignet. Es fehlen Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie ergiebige Nahrungshabitate und Eiablageplätze. Während der Übersichtsbegehung wurden unter geeigneten

Kartierbedingungen (kein Wind, teilweise sonnig, Temperaturen über 20 °C) keine Reptilien innerhalb des Plangebiets beobachtet. **Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.**

Weitere Artengruppen:

In Tab. 2 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

**Tab. 2: Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

### 3.3 Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen:

- Um Störungen während der Brutzeit für Vögel im nahen Umfeld so gering wie möglich zu halten, sind alle notwendige Rodungen außerhalb dieser Zeit für den Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar empfohlen.
- Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

### 3.4 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

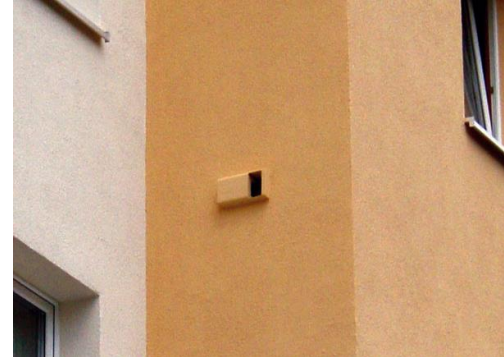
- Zur Förderung von Wildtieren wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc. und Staudenpflanzen wie Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) etc. sowie extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- Durch den Verlust alter Gebäude oder deren nachträglichen Wärmedämmung gehen immer mehr wertvolle Habitatstrukturen (Höhlen, Balken und Nischen) u.a. für Vögel, Insekten und Fledermäuse im Siedlungsraum verloren. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Artenschutzes, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an das künftige Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Bauteilen (z.B. Fledermaus Einbaustein) in die Gebäudestruktur integriert werden.

Möglichen Nistkastentypen im Plangebiet sind u.a. folgende:

- Sperlingskoloniehaus 1SP, Schwegler (Einbau in Fassade oder Anbringung auf Fassadenoberfläche, Abb. 6)
- Fassaden-Einbaukasten 1HE, Schwegler (für Nischenbrüter, Einbau in Fassade oder Anbringung auf Fassadenoberfläche, Abb. 7)



**Abb. 6: Sperlingskoloniehaus 1SP, Montagebeispiel in Rohbau** (Quelle: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de))



**Abb. 7: Fassaden-Einbaukasten 1HE, Einbaubeispiel Fassade** (Quelle: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de))

Für Fledermäuse eignen sich u. a. kleine Fledermauskästen (Abb. 8). Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung der Anwohner durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist. Eine ost- oder südexponierte Anbringung ist zu bevorzugen und eine ganztägige Sonneneinstrahlung muss vermieden werden.



**Abb. 8: Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Schwegler)**

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.<sup>2</sup> Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben

<sup>2</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgetragene Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 9 und 10).<sup>3</sup>



Abb. 9: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 10: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

#### 4 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Brackenheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter der Schule“ im Westen der Ortschaft Neipperg die Erschließung von Außenbereichsflächen für neue Wohnbebauung. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 2235, 2236, 2240-2244, 2182-2184 sowie Teilstücke der Flst.-Nr. 192/1, 2144, 2167, 2204 und 2237 der Gemarkung Neipperg mit einer Fläche von ca. 2,4 ha. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 22.04.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten.

Das Plangebiet ist durch Asphaltwege und Rebflächen charakterisiert und weist aufgrund der Strukturarmut keine ausreichenden Lebensraumbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen auf. Während der Übersichtsbegehung sind synanthrope und störungsunempfindliche Vogelarten beobachtet worden. Diese befanden sich hauptsächlich in den strukturreicheren Gartenanlagen der bestehenden Wohnbebauung östlich des Gebiets. Da die Rebstöcke kaum geeignete Nistmöglichkeiten für Vögel bieten, ist eine Beeinträchtigung durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ist aufgrund der mangelnden Habitatausstattung auch nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet.

<sup>3</sup> - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für Vögel, Fledermäuse und Reptilien im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3.3).**

Für weitere planungsrelevante Artengruppen besteht kein Habitatpotenzial und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet ist ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich und das Vorhaben wird zu keinen Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG führen.